

Stipendienbedingungen

Stipendium für die Ausbildung in der
Heilerziehungspflege

eine Kooperation

zwischen

Christophorus-Werk Lingen e. V.

St.-Vitus-Werk -

Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH Meppen

Marienhauptschule Meppen

Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Präambel

Das Christophorus-Werk Lingen und VITUS Meppen haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Versorgung mit Fachkräften, insbesondere die Versorgung mit Fachkräften aus dem Bereich der Heilerziehungspflege, sicherzustellen.

Die beiden Leistungserbringer aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen kooperieren hierzu mit der Marienhausschule Meppen und der Schulstiftung im Bistum Osnabrück. Für das Ziel einer guten Versorgung mit Fachkräften möchten die Kooperationspartner junge Menschen dabei unterstützen, eine Berufswahlentscheidung für eine Ausbildung in der Heilerziehungspflege zu treffen und sich für eine anschließende Tätigkeit im Bereich der Förderung und Assistenz von Menschen mit Behinderung bei diesen Leistungserbringern zu entscheiden.

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Bewerbende

- a) die schulischen Voraussetzungen für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger erfüllt,
- b) einen Ausbildungsplatz an der Marienhausschule erhält,
- c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf,
- d) ausbildungsbegleitende Praktika beim Stipendiengeber absolviert,
- e) eine Verpflichtungserklärung zur heilerzieherischen Tätigkeit im Anschluss an die Ausbildung im Bereich der Eingliederungshilfe des Stipendiengebers für zwei Jahre abgibt und
- f) dabei die grundsätzliche Bereitschaft besteht, diese Tätigkeit auch in einem Bereich mit Spät- und Wochenenddiensten (z. B. in besonderen Wohnformen) zu absolvieren.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium wird für die Dauer der fachschulischen Ausbildung gewährt. Der/die Auszubildende erhält einen monatlichen Betrag in Höhe von 120,00 €, der sich aus der Höhe des jeweils zu zahlenden Schulgeldes plus einer monatlichen Praktikumsvergütung zusammensetzt. Damit beläuft sich das Stipendium auf 1.440,00 €/Jahr und insgesamt auf eine Unterstützungsleistung von 4.320,00 € für die gesamte schulische Ausbildung.

3. Verpflichtung der/des Auszubildenden während des Förderzeitraums

- a) Der/die Auszubildende verpflichtet sich, die Ausbildung so zu betreiben, dass die Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungszeit abgeschlossen werden kann. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- b) Unterbrechungen oder der Abbruch der Ausbildungszeit sind dem Stipendiengeber unverzüglich anzuzeigen.
- c) Der/die Auszubildende ist verpflichtet, die Zwischenzeugnisse dem Stipendiengeber vorzulegen bzw. durch eine Kopie nachzuweisen.
- d) Der/die Auszubildende hat seine/ihre Praktika im Gesamtumfang von 1.500 Stunden in den verschiedenen Einrichtungen des jeweiligen Stipendiengebers zu absolvieren. Dabei sollte mindestens ein Praktikum in einer betreuten Wohnform mit Spät- und Wochenenddienst stattfinden.
- e) Der/die Auszubildende hat den erfolgreichen Abschluss seiner/ihrer Ausbildung durch Vorlage des Abschlusszeugnisses beim Stipendiengeber nachzuweisen.

4. Verpflichtungen des/der Auszubildenden nach Ablauf des Förderzeitraums

Der/die Auszubildende verpflichtet sich

- a) spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung eine Anstellung beim jeweiligen Stipendiengeber anzutreten, soweit dieser ihm ein dem Ausbildungsniveau entsprechendes Angebot unterbreitet.
- b) die beim Stipendiengeber angebotene Stelle mindestens für zwei Jahre auszuüben.
- c) Die Anstellung beim Stipendiengeber kann auch als Teilzeitstelle erfolgen.

5. Reduzierung, Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Die Zahlung des Stipendiums reduziert sich um die Höhe des Schulgeldes, sobald eine Zahlung des Schulgeldes z. B. aufgrund einer politischen Entscheidung oder einer Entscheidung des Schulträgers entfällt.

Dies gilt entsprechend für andere private oder staatliche Förderleistungen.

Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn

- die Ausbildung abgeschlossen ist bzw. wegen Unterbrechung kein Schulgeld mehr gezahlt werden muss,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht nach zwei Monaten nachgereicht werden,
- die Ausbildung vom Stipendiennehmer vorzeitig abgebrochen wird,
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann (insbesondere bei Beendigung von Praktika aufgrund unzureichender persönlicher/fachlicher Eignung).

6. Rückzahlung des Stipendiums

Grundsätzlich muss das Stipendium bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Stipendienggeber dem Stipendiaten kein Stellenangebot unterbreitet.

- a) Die schulgeldbezogene Leistung des Stipendiums muss jedoch zurückgezahlt werden, wenn der/die Auszubildende
 - seine Ausbildung vorzeitig abbricht,
 - von der Ausbildung unentschuldigt fernbleibt und dadurch das Ausbildungsziel nicht erreicht und/oder
 - eine angebotene Anstellung beim Stipendienggeber nicht innerhalb von drei Monaten antritt.
- b) Sollte die verpflichtungsgemäße Tätigkeit nach Ausbildungsende beim Stipendienggeber vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet werden, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.
- c) Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern der/die Auszubildenden kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Stipendienggeber nach Rücksprache mit der Marienhausschule und pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Über die Menge der zu vergebenden Stipendien entscheiden die Stipendienggeber jährlich neu. Die Bewerbung für ein Stipendium kann unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewerbung für die Ausbildung oder bis spätestens Ende Mai eines Jahres eingereicht werden.

Die Marienhausschule weist die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Interessentinnen und Interessenten für eine Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/-pflegerin auf die Möglichkeit eines Stipendiums hin. Folgende Unterlagen sind neben der Marienhausschule auch dem Stipendienggeber vorzulegen:

- Bewerbungsantrag,
- Motivationsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Schulabschlusszeugnisses und
- ggf. weitere Zeugnisse über vorberufliche Erfahrungen.

8. Auswahlverfahren

Nach Empfehlung durch die Marienhausschule prüft der jeweilige Stipendienggeber die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerber bzw. Bewerberinnen zu einem Auswahlgespräch ein. Das Auswahlgespräch führt mindestens ein Vertreter einer Einrichtung des jeweiligen Stipendienggebers. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet allein der Stipendienggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.